

# Merkblatt

## «Kindsvermögen»

Das vorliegende Merkblatt informiert den Kontoeröffner über das freie und gebundene Kindsvermögen sowie über die damit verbundenen Rechte und Pflichten (Art. 318 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB).

### **Worin unterscheidet sich gebundenes vom freiem Kindsvermögen? Wer ist für die Verwaltung des entsprechenden Vermögens zuständig?**

Vermögen, das eine minderjährige Person zu Sparzwecken (z. B. aus Schenkung oder Erbschaft) erhält, stellt **gebundenes Kindsvermögen** dar. Hierfür steht das Konto «KINDER SPAREN Noldi» zur Verfügung. Dieses Vermögen verwalten die Eltern, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht. Sofern ein einzelner Elternteil die elterliche Sorge innehat (z. B. infolge Scheidung, usw.), nimmt er diese Verantwortung alleine wahr.

Der Eigenverdienst einer minderjährigen Person (d. h. Vermögen aus Arbeitserwerb, Taschengeld, usw.) stellt **freies Kindsvermögen** dar. Hierfür stehen die Produkte «JUGEND ZAHLEN Basis», «JUGEND ZAHLEN Premium» oder «JUGEND SPAREN» zur Verfügung. Die minderjährige Person kann dieses Vermögen selber verwalten.

### **Wer kann ein Konto für ein Kind eröffnen? Auf wen lautet das Konto?**

Sollen Vermögenswerte zu Sparzwecken für das Kind angelegt werden (gebundenes Kindsvermögen), können die Eltern ein entsprechendes Konto eröffnen.

Für das Taschengeld oder den Lehrlingslohn (freies Kindsvermögen) kann das Kind ab dem 13. Altersjahr selber ein Konto beantragen, wobei die Basisdokumente jeweils durch die Eltern (bzw. den gesetzlichen Vertreter) zu unterzeichnen sind.

Ein Konto mit Kindsvermögen lautet jeweils auf den Namen des Kindes.

Für Drittzuwendungen (z. B. von Grosseltern, Taufpaten, usw.) empfiehlt die Bank die Eröffnung eines Geschenksparkontos, das jeweils auf den Namen des Drittzuwenders lautet bzw. auf dem Kundenstamm des Drittzuwenders geführt wird.

### **Wie dürfen Eltern mit dem Kindsvermögen und dessen Erträgen umgehen?**

Grundsätzlich sind Bezüge und Zahlungen zulasten des Kindsvermögens unter Vorbehalt von Art. 319 und 320 ZGB nicht zulässig. Die Bank behält sich vor, Barbezüge, Zahlungen und dergleichen zu verweigern und die Eltern (bzw. den gesetzlichen Vertreter) an die zuständige Behörde zu verweisen, sofern sie sich auf die Bestimmungen in Art. 319 f. ZGB berufen.

Insbesondere ist es den Eltern ohne Bewilligung der Kindesschutzbehörde untersagt, Kindsvermögen für Unterhalt, Erziehung oder Ausbildung – auch nur in Teilbeträgen – zu verwenden. Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen jedoch den laufenden Bedürfnissen entsprechend für den Unterhalt des Kindes verwendet werden (Art. 320 ZGB).

**Erträge** des Kindsvermögens dürfen die Eltern für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und soweit rechtmässig auch für die Bedürfnisse des Haushalts verwenden. Ein allfälliger Überschuss fällt ins Kindsvermögen (Art. 319 ZGB).

### **Können Kinder-/Jugendprodukte saldiert werden?**

Unter Berücksichtigung der geltenden Rückzugsbedingungen der einzelnen Produkte ist dies möglich. Es gilt jedoch zu beachten, dass eine Saldierung ausschliesslich durch Überweisung auf ein Konto lautend auf das Kind zulässig ist.

### **Was passiert bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes?**

Mit Erreichen des 18. Altersjahrs wird das Kind volljährig und kann (sofern urteilsfähig) über das auf seinen Namen angelegte Vermögen verfügen. Dies gilt auch für gebundenes Kindsvermögen, das ohne sein Wissen angelegt ist.

Ab diesem Zeitpunkt verlieren die Eltern des Kindes sämtliche Rechte am Kindsvermögen. Sollen die Eltern zukünftig jedoch über das Vermögen verfügen bzw. Auskunft erhalten können, bedarf es einer entsprechenden Vollmachtserteilung durch die volljährige Person.

### **Haben Sie Fragen?**

Gerne geben wir Ihnen Auskunft: Telefon 041 619 22 22  
15. Juni 2019, alle Rechte vorbehalten.



**Nidwaldner  
Kantonalbank**